



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**ausschließlich elektronischer Versand**

An die  
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.3 – 5 S 4365 – 7b.5 236

München, 22.01.2014  
Telefon: 089 2186 2309  
Name: Frau Liedl

**Talentklassen an Realschulen  
Zum KMS vom 2.12.2011 Az. II.6 – 5 S 4365 – 7b.112 585**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Anfragen erfolgte eine erneute Prüfung, ob die Talentklassen an Realschulen als pädagogische Eigenheit i. S. d. § 2 Abs. 3 SchBefV zu bewerten sind.

Die Soll-Regelung des § 2 Abs. 3 SchBefV bezieht sich auf Schulen, die der Schüler wegen ihres besonderen weltanschaulichen oder pädagogischen Konzepts gewählt hat. Die Verordnung zählt insofern beispielhaft auf: Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot, nicht-koedukative Schulen oder Bekenntnisschulen.

Nach der Definition der Rechtsprechung ist demnach Voraussetzung des § 2 Abs. 3 SchBefV das Vorliegen eines besonderen pädagogischen oder weltanschaulichen Konzepts von einigem Gewicht, das den (Pflicht- und Wahlpflicht)-Unterricht der Schule prägt und sie dadurch von anderen ver-

gleichbaren Schulen deutlich unterscheidet. Dies hat das Staatsministerium z. B. bei den Hochbegabtenklassen des Gymnasiums und den Partnerschulen des Leistungssports anerkannt, die jeweils als eigener besonderer Zug an einer Regelschule angegliedert sind.

Mit o. g. KMS aus dem Jahre 2011 wurde bei den Talentklassen das Vorliegen einer pädagogischen Eigenheit i. S. d. § 2 Abs. 3 SchBefV verneint. Es erfolgten jedoch Änderungen der Rahmenbedingungen und pädagogischen Besonderheiten u.a. im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung (z. B. eigenständiges Lernen; Fortbildungen zur Erstellung des pädagogischen Gutachtens und zur Auswahl der Schüler; jährliche zentrale Veranstaltung mit Prof. Wiater; wissenschaftliche und professionelle Begleitung durch Universität Augsburg), weshalb eine Neubewertung erforderlich ist.

Die Talentklassen werden auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler an Realschulen angeboten. Die Aufnahme in besondere Talentklassen oder Talentgruppen erfolgt nach einem speziellen Auswahlverfahren, das auf einen bestimmten Notendurchschnitt und ein pädagogisches Gutachten abstellt. Das Gutachten hat einen Bericht über die Lern- und Leistungsentwicklung der Schüler zu enthalten. Hierbei werden insbesondere die vier traditionellen Kompetenzen, nämlich Sachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Methodenkompetenz, berücksichtigt.

Ebenso wie bei den Hochbegabtenklassen des Gymnasiums erfolgt der Unterricht auf der Grundlage eines besonderen didaktischen Konzepts, z. B. mit im Vergleich zu den Regelklassen erhöhtem Lerntempo, mit vertieften Unterrichtsinhalten und anderen Lehr- und Lernmethoden.

Die Schülerinnen und Schüler können überdies einen Zusatzkurs in einem Fach belegen, das als zusätzliches Abschlussfach gewählt werden kann. Sowohl im Bereich der sprachlichen, als auch der naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fächer ist das Zusatzfach in der Abschlussprüfung ein wesentlicher Vorteil in der weiteren schulischen und beruflichen Ausbildung.

Das Angebot der Talentklassen wird zwar bis zum Schuljahr 2014/2015 wissenschaftlich begleitet, ist aber kein Modellversuch im engeren Sinn, da das Angebot nicht auf diesen Zeitraum begrenzt ist, sondern fortgeführt werden soll. Ein weiterer Ausbau ist geplant.

Aus den o. g. Gründen ist eine pädagogische Eigenheit i. S. d. § 2 Abs. 3 SchBefV anzunehmen.

Um entsprechende Benachrichtigung der Aufgabenträger der Schülerförderung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent